Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Planfeststellung

für den Umbau AD Bottrop (A2/A31)
von A 2 Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 3 + 788,000
A 31 Bau-km 0 + 093,000 bis Bau-km 1 + 215,000

Regierungsbezirk	:	Münster	Münster
Kreis	:	-	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde	:	Bottrop	Gladbeck
Gemarkung	:	Bottrop	Gladbeck

und für die zugehörigen landschaftspflegerischen Maßnahmen

Regierungsbezirk	:	Münster
Kreis	:	-
Stadt/Gemeinde	:	Bottrop
Gemarkung	:	Kirchhellen

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:

Bochum, den 15.04.2020
Die Leitung der Regionalniederlassung Ruhr
i. A.

gez. Heffe

Heffe
(Leitendende Regierungsbaudirektorin)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

_____

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

_____
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

(Dienstsiegel)

Regionalniederlassung Ruhr, Haus Bochum

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt.

In den Lageplänen sind alle Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und sonstige gleichgestellte Leitungen lageplanmäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Im Regelungsverzeichnis sind Regelungen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen oder Beseitigungen von Leitungen sowie Telekommunikationslinien getroffen. Die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherungen, Anpassungen, Verlegungen) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme werden rechtzeitig vor Baubeginn von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin durchgeführt.

Soweit in das Regelungsverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgenommen worden sind, hat dies nur deklaratorische Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung (Anpassung, Beseitigung) oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Telekommunikationslinien, die innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes verlaufen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit belastet.

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Die **Abkürzungen** haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BV	Bauwerksverzeichnis
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EEG NRW	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GV	Grunderwerbsverzeichnis
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAbfG	Landesabfallgesetz
LFoG	Landesforstgesetz
LPlG	Landesplanungsgesetz
LWG	Landeswassergesetz
LG	Landschaftsgesetz
ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien
StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien
StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung im Lande NRW
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.0	5.1 bis 5.5	0+000 bis 3+788 (A 2) und 0+000 bis 1+215 (A 31)	A 2, A 31	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Um- und Ausbaumaßnahme bezieht sich auf den Bereich des Autobahndreiecks (AD) Bottrop, welches die Autobahnen A 2 und A 31 miteinander verknüpft. Dabei ist die A 31 die stumpf an die A 2 angeschlossene Autobahn. Die Maßnahme befindet sich überwiegend auf dem Stadtgebiet der Stadt Bottrop, liegt jedoch sowohl am Ende der Baustrecke der A 2 (Bau-km 3+788) als auch am Ende der Baustrecke der A 31 (Bau-km 1+215) auf dem Stadtgebiet von Gladbeck. Ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme ist der Neubau einer halbdirekten Verbindungsrampe (für die Fahrbeziehung Oberhausen/A 2 – Emden/A 31). Weiterhin werden sämtliche heute einstreifige Verbindungsrampen zweistreifig ausgebaut und erhalten den Straßenquerschnitt Q 3 (gem. RAA 2008). Die Hauptfahrbahn der A 2 wird saniert und erhält einen Straßenquerschnitt RQ 31 (gem. RAA 2008). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.1	5.1	0+418 (A 2)	1) Gem. Weg „Bernhard-Jäger-Weg“ (A 2) 2) BW 1.2 Brücke im Zuge des Gem. Weges „Bernhard-Jäger-Weg“ über die A 2	zu 1) a) und b) Stadt Bottrop zu 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der „Bernhard-Jäger-Weg kreuzt die Trasse der A 2 in Bau-km 0+418. Dieser bleibt in seiner Lage und Höhe unverändert. Der „Bernhard-Jäger-Weg“ wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 2 geführt. Der „Bernard-Jäger-Weg“ soll als neuer Reitweg ertüchtigt werden. Das Brückenbauwerk bleibt gemäß der Bestandssituation erhalten, jedoch wird eine Erhöhung des Geländers als Absturzsicherung für Reiter hergestellt. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV. Die Unterhaltung des „Bernhard-Jäger-Weges“ obliegt wie bisher der Stadt Bottrop.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.1	5.1	0+636 (A 2)	1) Gem. Weg „Reitweg“ 2) BW 1.3 Entfall Brücke im Zuge des Gem. Weges „Reitweg“ über die A 2	zu 1) a) und b) Stadt Bottrop zu 2) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt	Der „Reitweg“ kreuzt die Trasse der A 2 in Bau-km 0+636. Dieser wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 2 geführt. Aufgrund der Aufweitung der Einfädelung an der A 2 entfällt der „Reitweg“ beiderseits der A 2 und wird zurückgebaut. Das Brückenbauwerk entfällt und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.1	5.1	0+949 (A 2)	1) Gem. Str. „Herzogstraße“ (A 2) 2) BW 1.4 Ersatzneubau Brücke im Zuge der Gem. Str. „Herzogstraße“ über die A 2	zu 1) a) und b) Stadt Bottrop zu 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die „Herzogstraße“ kreuzt die Trasse der A 2 in Bau-km 0+949. Diese bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die „Herzogstraße“ wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 2 geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk soll durch einen breiteren Neubau aufgrund der Aufweitung der Ein- und Ausfädelungsbereiche an der A 2 ersetzt werden. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 58,37 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern: = 12,15 m Die Kostentragung regelt sich gemäß § 12 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit Ziffer 12 Abs. 3 StraKR. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV. Die Unterhaltung der „Herzogstraße“ obliegt wie bisher der Stadt Bottrop.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.1	5.1	0+421 bis 0+969 (A 2)	LSW 1.1 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 0+421bis Bau-km 0+969 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 12,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Wall-Wand-Konstruktion ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Diese ersetzt in vergleichbarer Lage die zwei vorhandenen Lärmschutzwände und wird auf dem verbleibenden Lärmschutzwall errichtet. Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 3,0 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.1	5.1, 5.2	0+980 bis 1+232 (A 2)	LSW 1.2 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 0+980 bis Bau-km 1+232 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 11,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Wall-Wand-Konstruktion ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Die Lage bleibt unverändert. Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 0,80 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.2	5.2	1+575 (A 2)	1) Landesstraße „Kirchhellener Straße“ (A 2) 2) BW 2.1 Ersatzneubau als Erhaltungsmaßnahme Brücke im Zuge der A 2 über die Landesstraße „Kirchhellener Straße“ (L 631)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die „Kirchhellener Straße“ kreuzt die Trasse der A 2 in Bau-km 1+575. Diese bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die A 2 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die „Kirchhellener Straße“ geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk soll durch einen Neubau aufgrund von Erhaltungsmaßnahmen ersetzt werden. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 45,81 m lichte Höhe: ≥ 4,76 m Breite zwischen den Geländern: = 56,0 m Die Kostentragung regelt sich gemäß § 12 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit Ziffer 12 Abs. 3 StraKR. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV. Die Unterhaltung der „Kirchhellener Straße“ obliegt wie bisher der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.2	5.2	1+184 bis 1+269 (A 2)	LSW 1.3 Sanierung Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+184 bis Bau-km 1+269 eine Lärmschutzanlage saniert, die eine Höhe bis zu 4,50 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.2	5.2	1+280 bis 1+330 (A 2)	LSW 2.1 Sanierung Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+280 bis Bau-km 1+330 eine Lärmschutzanlage saniert, die eine Höhe bis zu 4,50 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.2	5.2	1+415 bis 1+507 (A 2)	LSW 2.2 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+415 bis Bau-km 1+507 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.2	5.2	1+507 bis 1+587 (A 2)	LSW 2.3 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+507 bis Bau-km 1+587 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 0,80 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.2	5.2	1+587 bis 2+272 (A 2)	LSW 2.4 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+587 bis Bau-km 2+272 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 0,80 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.2	5.2	1+434 bis 1+560 (A 2)	LSW 2.5 Sanierung Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+434 bis Bau-km 1+560 eine Lärmschutzanlage saniert, die eine Höhe bis zu 4,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.2	5.2	1+560 bis 1+638 (A 2)	LSW 2.6 Sanierung Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+560 bis Bau-km 1+638 eine Lärmschutzanlage saniert, die eine Höhe bis zu 3,5 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9.2	5.2	1+638 bis 2+135 (A 2)	LSW 2.7 Sanierung Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+638 bis Bau-km 2+135 eine Lärmschutzanlage saniert, die eine Höhe bis zu 4,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.3	5.3	2+368 (A 2)	BW 3.1 Ersatzneubau als Erhaltungsmaßnahme Brücke im Zuge der A 2 über die Verbindungsrampe Emden-Hannover	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Brückenbauwerk der A 2 über die Verbindungsrampe Emden-Hannover wird im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen in gleicher Lage neu errichtet. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 19,61 m lichte Höhe: ≥ 6,02 m Breite zwischen den Geländern: = 67,55 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.3	5.3	2+432 (A 2)	BW 3.2 Entfall der Brücke im Zuge der A 2 über die Verbindungsrampe Oberhausen-Emden aufgrund von Sanierungsbedarf (Ersatzneubau als BW 3.6 in nach Osten versetzter Lage)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt	Das Brückenbauwerk der A 2 über die Verbindungsrampe Oberhausen-Emden wird im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen zurückgebaut. Das Brückenbauwerk wird durch den Neubau eines in der Lage nach Osten versetzten Brückenbauwerks (BW 3.6) ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.3	5.3	2+312 (A 2)	BW 3.3 Neubau Überführungsbauwerk der Rampe Oberhausen-Emden über die Rampe Emden-Hannover	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Zuge der Verlegung der Rampe Oberhausen-Emden wird diese – wie im Lageplan dargestellt – mittels eines Brückenbauwerkes über die Rampe Emden-Hannover geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 24,13 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern: = 13,44 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenspechbauverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.3	5.3	2+471 (A 2)	BW 3.6 Neubau Überführungsbauwerk der A 2 über die Rampe Oberhausen-Emden	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Brückenbauwerk der A 2 über die Verbindungsrampe Oberhausen-Emden wird im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen zurückgebaut. Der Neubau des BW 3.6 ersetzt das zurückzubauende BW 3.2. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 19,38 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern: = 64,26 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.3	5.3	2+353 bis 2+476 (A 2)	SW 3.1 Neubau Stützwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bereich der RWBA 3.1 „Vorthbach“ wird am nördlichen Fahrbahnrand der Verbindungsrampe Emden-Hannover – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 119,00 m Höhe: 1,40 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.3	5.3	2+385 (A 2)	Oberflächenentwässerung der A 2 und A 31 (RWBA 3.1) 1) Neubau Regenrückhaltebecken „Vorthbach“ (Einleitungsstelle km 1,20) (Gewässernummer: 277 264)	zu 1) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der A 2 von Bau-km 1+350 bis Bau-km 2+650 und der A 31 von Bau-km 0+000 bis 1+230 wird auf den Flurstücken 415 und 356, Flur 157, Gemarkung Bottrop in das Gewässer Vorthbach in einer Menge bis zu 290 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet. (Entwässerungsabschnitt 01: Einleitung in den Vorthbach) zu 1) Als schadenverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 2.207 m³ vorgeschaltet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Vorthbach obliegt wie bisher der Emschergenossenschaft.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
noch 6.3	5.3	2+385 (A 2)	2) Neubau Regenklärbecken „Vorthbach“	zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	zu 2) Als schadenverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung dem Regenrückhaltebecken ein Regenklärbecken mit Dauerstau und einem Volumen von 364 m³ vorgeschaltet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Regenklärbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
		2+385,1 (A 2)	3) Zufahrt Regenklärbecken „Vorthbach“	zu 3) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	zu 3) Zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Betriebszufahrt ausgehend von der Verbindungsrampe der Fahrbeziehung Oberhausen-Emden angelegt. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des der Betriebszufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
noch 6.3	5.3	2+263 bis 2+356 (A 2)	5) Neubau Regenrückhaltekanal „Vorthbach“	zu 5) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	zu 5) Dem Regenklärbecken „Vorthbach“ wird als Transportsammler ein Regenrückhaltekanal (RRK) nachgeschaltet. An dessen Ende erfolgt eine Drosselung auf die erforderliche Einleitungsmenge in das Gewässer „Vorthbach“. Der RRK erhält eine Länge von ca. 205,0 m und ein umfasst ein Volumen von 1.179 m³. Es wird ein Betriebsweg mit Schotterbefestigung und einer Breite bis 4,5 m entlang des RRK angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des RRK obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
		2+281 (A 2)	6) Neubau Düker „Vorthbach“	zu 6) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	zu 6) Unmittelbar bevor die Einleitung in das Gewässer „Vorthbach“ erfolgt, ist eine Dükerung eines bestehenden Vorthbachsammlers der Emschergenossenschaft erforderlich. Dazu wird ein Dükerbauwerk neu hergestellt. Die drei Bauwerkskomponenten sind Dükeroberhaupt inkl. Drosselbauwerk, Düker DN 1400 sowie Dükerunterhaupt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Dükers obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.3	5.3	2+624 bis 2+833 (A 2)	LSW 3.1 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 2+624 bis Bau-km 2+833 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 0,80 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.3	5.3	2+838 bis 3+404 (A 2)	LSW 3.2 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 2+838 bis Bau-km 3+404 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 0,80 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9.3	5.3	2+361 bis 2+568 (A 2)	LSW 3.3 Neubau Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 2+361bis Bau-km 2+568 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 5,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.4	5.4	3+388 (A 2)	1) Gewässer Boye 1. Ordnung 2) BW 4.1 Neubau Durchlass im Zuge der A 2 über den Boye	zu 1) a) und b) Emschergenossenschaft zu 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Gewässer Boye kreuzt die Trasse der A 2 in Bau-km 3+388. Das Gewässer Boye wird mit einem Durchlass unterhalb der Trasse der A 2 geführt. Der vorhandene Durchlass soll durch einen Neubau aufgrund der Aufweitung der Einfädelung an der A 2 ersetzt werden. Der Durchlass erhält unter der Berücksichtigung der Ausbauabsichten des AD Bottrops folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 8,20 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern: = 85,47 m Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Gewässers Boye obliegt wie bisher der Emschergenossenschaft.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.4	5.4	3+401 bis 3+518 (A 2)	SW 4.1 Neubau Stützwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bereich des Ausfahrstreifens am nördlichen Fahrbahnrand der A 2 FR Oberhausen wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 117,00 m Höhe: 4,0 bis 6,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.4	5.4	3+612 bis 3+625 (A 2)	SW 4.2 Neubau Stützwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bereich des Ausfahrstreifens am nördlichen Fahrbahnrand der A 2 FR Oberhausen wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 13,00 m Höhe: 4,0 bis 5,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.4	5.4	3+436 (A 2)	Oberflächenentwässerung der A 2 (RWBA 4.1) 1) Neubau Regenklärbecken „Boye“ (Einleitungsstelle km 7,70) (Gewässernummer: 277 26)	Zu 1) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der A 2 wird von Bau-km 2+650 bis Bau-km 3+810 auf den Flurstücken 191 und 568, Flur 13, Gemarkung Bottrop in das Gewässer Boye in einer Menge bis zu 595 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet. (Entwässerungsabschnitt 02: Einleitung in die Boye) Als schadenverhütende Maßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenklärbecken mit Dauerstau vorgeschaltet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen, Unterlage 18). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Boye obliegt wie bisher der Emschergenossenschaft.	
		3+300 (A 2)	2) Zufahrt Regenklärbecken „Boye“	zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterhaltung der Anlage wird durch die Emschergenossenschaft - wie im Lageplan nachrichtlich dargestellt - eine Betriebszufahrt von der Stenkhoffstraße aus angelegt. Die Unterhaltung der Betriebszufahrt obliegt der Emschergenossenschaft.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.4	5.4	3+404 bis 3+761 (A 2)	LSW 4.1 Ersatzneubau Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 3+404 bis Bau-km 3+761 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 4,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Wall-Wand-Konstruktion ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Es wird ein Wartungsweg mit einer Breite von 0,80 m angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.4	5.4	3+658 bis 3+788 (A 2)	LSW 4.2 Ersatzneubau Lärmschutzanlage (nach Teilabriss)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der A 2 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 3+658 bis Bau-km 3+788 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 4,0 m über der Gradiente der A 2 erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.5	5.5	0+937 (A 31)	BW 5.1 Verbreiterung Brücke im Zuge der A 31 über den Waldweg „Vöingholz“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Waldweg „Vöingholz“ kreuzt die Trasse der A 31 in Bau-km 0+937. Die Trasse der A 31 wird mittels eines Brückenbauwerks über den Waldweg „Vöingholz“ geführt. Das Brückenbauwerk erhält unter der Berücksichtigung der Ausbauabsichten des AD Bottrops folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 5,50 m lichte Höhe: ≥ 4,55 m Breite zwischen den Geländern: = 32,45 m Das Brückenbauwerk wird auf der östlichen Seite um ca. 3,50 m verbreitert, um die verlängerte Einfädelung in FR Emden aufnehmen zu können. Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.5	5.5	1+038 (A 31)	1) Gewässer Spechtsbach 2) BW 5.2 Verbreiterung Brücke im Zuge der A 31 über den Spechtsbach	zu 1) a) und b) Emschergenossenschaft zu 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Gewässer „Spechtsbach“ kreuzt die Trasse der A 31 in Bau-km 1+038. Die Trasse der A 31 wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer Spechtsbach geführt. Das Brückenbauwerk erhält unter der Berücksichtigung der Ausbauabsichten des AD Bottrop folgende Abmessungen: lichte Weite: ≥ 1,50 m lichte Höhe: ≥ 2,25 m Breite zwischen den Geländern: = 54,95 m Das Brückenbauwerk wird auf der östlichen Seite um ca. 3,50 m verbreitert, um die verlängerte Einfädelung in FR Emden aufnehmen zu können. Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L1.1	16.1 bis 16.5	0+000 bis 3+788 (A 2)	Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel) AUSA LWL	a) und b) Straßen.NRW, FC TK	Die Telekommunikationslinie verläuft nördlich entlang der A 2. Von Bau-km 0+000 bis 1+225 wird diese im Zuge des Ausbaus der Einfädelung in FR Oberhausen überbaut und daher aus den Baufeldern heraus nach Norden verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 1+300 bis 1+600 verläuft die Telekommunikationslinie im Bereich der nördlichen Ein- und Ausfahrrampen der AS Bottrop sowie teils entlang der nördlichen Einfahrrampe. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 1+600 bis 2+220 verläuft die Telekommunikationslinie entlang der Nordseite der Trasse der A 2. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Ab Bau-km 2+220 verläuft die Telekommunikationslinie auf der Nordseite der Verbindungsrampe Emden-Oberhausen, kreuzt die Trasse der A 31 in Bau-km 0+570 (A 31) und anschließend entlang der Verbindungsrampe Hannover-Emden bis Bau-km 2+670. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 2+670 bis 3+670 verläuft die Telekommunikationslinie entlang des Ausfädelungsbereichs der Verteilerfahrbahn der A 2. Diese wird im Zuge des Ausbaus überbaut und muss daher aus dem Baufeld heraus verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert werden. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. (3)TKG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L2.1	16.1 bis 16.5	0+000 bis 3+788 (A 2)	Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel) AUSA LWL	a) und b) Straßen.NRW, FC TK	Die Telekommunikationslinie verläuft nördlich entlang der A 2. Von Bau-km 0+000 bis 1+225 wird diese im Zuge des Ausbaus der Einfädelung in FR Oberhausen überbaut und daher aus den Baufeldern heraus nach Norden verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 1+300 bis 1+600 verläuft die Telekommunikationslinie im Bereich der AS Bottrop nördlich entlang der Trasse der A 2. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 1+600 bis 2+220 verläuft die Telekommunikationslinie entlang der Nordseite der Trasse der A 2. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 2+220 bis 2+670 verläuft die Telekommunikationslinie entlang der Nordseite der Trasse der A 2 und kreuzt in Bau-km 2+300 die Verbindungsrampe Emden-Oberhausen, in Bau-km 2+368 das BW 3.1 (lfd. Nr. 1.3) und in Bau-km 2+432 das BW 3.2 (lfd. Nr. 4.3). Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Von Bau-km 2+670 bis 3+670 verläuft die Telekommunikationslinie entlang des Ausfädelungsbereichs der Verteilerfahrbahn der A 2. Diese wird im Zuge des Ausbaus überbaut und muss daher aus dem Baufeld heraus verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert werden. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. (3)TKG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L3.1	16.1	0+800 (A 2)	Schmutzwasserkanal ET 900/1200	a) und b) Ruhrkohle Aktiengesellschaft (RAG)	Der Schmutzwasserkanal, ET900/1200, der RAG kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 0+800. Der Schmutzwasserkanal bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher der RAG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L4.1	16.1	0+980 (A 2)	E-Leitung, 2x (stillgelegt)	a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	Die E-Leitung (stillgelegt) der ELE kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 0+940. Die E-Leitung bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der E-Leitung obliegt wie bisher der Emscher Lippe Energie GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L5.1	16.1	0+949 (A 2)	E-Leitung, 2x E-Leitung, 3x	a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	Die E-Leitungen der ELE kreuzen die Trasse der A 2 bei Bau-km 0+949 und verlaufen entlang des Bauwerks BW 1.4 „Herzogstraße“ (Lfd. Nr. 3.1). Die E-Leitungen bleiben in Höhe und Lage unverändert und – soweit erforderlich – gesichert. Alle erforderlich werdenden Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der E-Leitung obliegt wie bisher der Emscher Lippe Energie GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L6.1	16.1 bis 16.5	0+100 bis 3+788 (A 2)	Gasleitung DN 100 (Nr. 126, Stickstoff, BP/Ruhroel)	a) und b) BP/Ruhroel	Die Gasleitung verlaufen auf der Nordseite der A 2 von Bau-km 0+100 bis 3+788. Diese tangiert die Maßnahme bei Bau-km 0+680 im Bereich des BW 1.3 „Reitweg“ (lfd. Nr. 2.1) und bei Bau-km 1+650 bis 1+720 im Bereich des BW 2.1 „Kirchhellener Straße“ (lfd. Nr. 1.2). Bei Bau-km 0+380 (A 31) kreuzt die Gasleitung die A 31 und verläuft anschließend östlich des AD Bottrop entlang der Nordseite der A 2. Weiterhin tangiert die Gasleitung die Maßnahme bei Bau-km 3+000 bis 3+220. Die Gasleitung bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher BP/Ruhroel.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L7.1	16.1 bis 16.5	0+100 bis 3+788 (A 2)	Gasleitung DN 200 (Nr. 1, Propylen, Air Liquide)	a) und b) Air Liquide	Die Gasleitung verlaufen auf der Nordseite der A 2 von Bau-km 0+100 bis 3+788. Diese tangiert die Maßnahme bei Bau-km 0+680 im Bereich des BW 1.3 „Reitweg“ (lfd. Nr. 2.1) und bei Bau-km 1+650 bis 1+720 im Bereich des BW 2.1 „Kirchhellener Straße“ (lfd. Nr. 1.2). Bei Bau-km 0+380 (A 31) kreuzt die Gasleitung die A 31 und verläuft anschließend östlich des AD Bottrop entlang der Nordseite der A 2. Weiterhin tangiert die Gasleitung die Maßnahme bei Bau-km 3+000 bis 3+220. Die Gasleitung bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher Air Liquide.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L8.1	16.1 bis 16.5	0+000 bis 3+000 (A 2)	Gasleitung DN 200 (Propylen, Evonik)	a) und b) Evonik	Die Gasleitung verlaufen auf der Nordseite der A 2 von Bau-km 0+000 bis 3+000. Von Bau-km 1+400 bis 1+600 verläuft die Gasleitung entlang der Trasse der nördlichen Ausfahrt in der AS Bottrop. Aufgrund des Ausbaus der AS Bottrop wird diese überschüttet. Daher wird die vorhandene Leitungssicherung an die neuen Verhältnisse angepasst und – soweit erforderlich – gesichert. Bei Bau-km 0+300 (A 31) kreuzt die Gasleitung die A 31 und verläuft anschließend östlich des AD Bottrop entlang der Nordseite der A 2. Weiterhin tangiert die Gasleitung die Maßnahme bei Bau-km 2+700 bis 3+000. Die Gasleitung bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher Evonik.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L1.2	16.2, 16.3, 16.5	1+400 bis 2+500 (A 2)	Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel) AUSA LWL	a) und b) Straßen.NRW, FC TK	Die Telekommunikationslinie im Bereich der Maßnahme verläuft entlang der Nordseite der A 2. Bei Bau-km 1+400 bis 1+600 verläuft eine Telekommunikationslinie entlang der nördlich Ausfahrt in der AS Bottrop. Diese wird im Zuge des Ausbaus der nördlichen Ausfahrt in der AS Bottrop überbaut und daher aus den Baufeldern heraus nach Süden verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Telekommunikationslinie verläuft von Bau-km 0+093 bis 0+580 (A 31) entlang der Westseite der Trasse der A 31 bzw. der Verbindungsrampe Emden-Oberhausen. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. (3) TKG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L2.2	16.2	1+305 bis 1+360 (A 2)	E-Leitung	a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	Die E-Leitung der ELE verläuft im Bereich der nördlichen Einfahrt der AS Bottrop und tangiert die Maßnahme bei Bau-km 1+305 bis 1+360. Die E-Leitung bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der E-Leitung obliegt wie bisher der Emscher Lippe Energie GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L3.2	16.2	1+520 bis 1+630 (A 2)	Leitungen im Bereich des BW 2.1 „Kirchhellener Straße“ (lfd. Nr. 1.2): 1) E-Leitung 2) Schmutzwasserkanäle 3) Trinkwasserleitung 4) Fernmeldeleitung	zu 1) a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) zu 2) a) und b) Stadt Bottrop zu 3) a) und b) Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) zu 4) a) und b) Vodafone West GmbH	Die Leitungen kreuzen die Trasse der A 2 bei Bau-km 1+520 bis 1+630 und verlaufen entlang des Bauwerks BW 2.1 „Kirchhellener Straße“ (lfd. Nr. 1.2). Die Leitungen bleiben in Höhe und Lage unverändert und werden – soweit erforderlich – gesichert. Alle erforderlich werdenden Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit den Leitungsbetreibern abgestimmt. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der Leitungen obliegt wie bisher den genannten Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L4.2	16.2, 16.3	1+650 bis 2+480 (A 2)	Schmutzwasserkanäle	a) und b) Stadt Bottrop	Die Schmutzwasserkanäle verlaufen auf der Nordseite entlang der Trasse der A 2 von Bau-km 1+650 bis 2+480. Die Schmutzwasserkanäle bleiben in Lage und Höhe unverändert und werden – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der Schmutzwasserkanäle obliegt wie bisher der Stadt Bottrop.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L5.2	16.2, 16.3	1+960 bis 2+040 (A 2)	E-Leitung	a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	Die E-Leitung der ELE kreuzt bei Bau-km 1+960 bis 2+040 die Trasse der A 2. Die E-Leitung bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung der E-Leitung obliegt wie bisher der Emscher Lippe Energie GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L6.2	16.2	1+560 bis 1+780 (A 2)	Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel) AUSA LWL	a) und b) Straßen.NRW, FC TK	Die Telekommunikationslinie verläuft nördlich entlang der Trasse der Hauptfahrbahn der A 2 zwischen Bau-km 1+560 bis 1+780. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. (3) TKG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L1.3	16.3	2+050 (A 2)	Schmutzwasserkanal DN 1200	a) und b) Stadt Bottrop	Der Schmutzwasserkanal der Stadt Bottrop kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 2+050. Der Schmutzwasserkanal bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens regelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher der Stadt Bottrop.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L2.3	16.3, 16.5	2+650 (A 2)	E-Leitung, 110-220 KV	a) und b) Amprion	Die Leitung verläuft von Süd nach Nord und kreuzt die Trasse der A 2 in Bau-km 2+650. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher Amprion.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L3.3	16.3	2+510 bis 2+630 (A2)	Fernmeldeleitung	a) und b) Vodafone West GmbH	Die Leitung verläuft von Bau-km 2+510 bis 2+630 entlang Verbindungsrampe Emden-Hannover und kreuzt die Trasse der Verbindungsrampe in Bau-km 2+530. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher Vodafone West GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L4.3	16.3, 16.4	2+680 bis 3+240 (A 2)	Gasleitung DN 400 (Nr. 13/4, Open Grid Ferngas)	a) und b) Open Grid	Die Gasleitung verläuft von Bau-km 2+500 bis Bau-km 2+650 auf der Südseite der Trasse der A 2. In Bau-km 2+650 kreuzt die Gasleitung die Trasse der A 2 und verläuft von Bau-km 2+700 bis Bau-km 3+788 auf der Nordseite entlang der Trasse der A 2. In dem Bereich von Bau-km 2+680 bis 3+240 ist eine Verlegung der Gasleitung notwendig. Die Gasleitung wird aufgrund des Ausbaus der Ausfädelung in die Verteilerfahrbahn in FR Bottrop/Emden überbaut. Daher wird die Gasleitung aus dem Baufeld heraus nach Norden verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Dafür sind erforderliche Flächen für u. a. Baustelleneinrichtung nötig. Diese können der Unterlage 10 entnommen werden. Träger der Baumaßnahme ist Open Grid. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher Open Grid.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L5.3	16.3, 16.4	2+520 bis 2+700 (A 2)	Gasleitung DN 400 (stillgelegt) (Nr. 13/4, Open Grid Ferngas)	a) und b) Open Grid	Die Gasleitung (stillgelegt) kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 2+600. Die Gasleitung (stillgelegt) bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher Open Grid.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L6.3	16.3	2+820 (A 2)	1) Fernmeldekabel Post 2) E-Leitung	zu 1) a) und b) Post zu 2) a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	Die Leitungen kreuzen die Trasse der A2 in Bau-km 2+820. Diese bleiben in Lage und Höhe unverändert und werden – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitungen obliegt wie bisher den genannten Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L7.3	16.3, 16.4	2+870 bis 3+620 (A 2)	Fernmeldekabel LWL Open Grid	a) und b) Open Grid	Die Leitung verläuft auf der Südseite der Trasse der A 2 und kreuzt diese in Bau-km 2+870. Von Bau-km 2+870 bis 3+620 verläuft die Leitung entlang der Nordseite der Trasse der A 2. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitungen obliegt wie bisher Open Grid.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L8.3	16.3, 16.5	0+093 bis 0+580 (A 31)	Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel) AUSA LWL	a) und b) Straßen.NRW, FC TK	Die Telekommunikationslinie verläuft von Bau-km 0+093 bis 0+580 auf der Ostseite entlang Trasse der A 31 bzw. entlang der Verbindungsrampe Hannover-Emden. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L1.4	16.4	3+380 bis 3+420 (A 2)	Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel) AUSA LWL	a) und b) Straßen.NRW, FC TK	Die Telekommunikationslinie verläuft von Bau-km 3+380 bis 3+420 entlang der Südseite der A 2 , kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 3+380 und verläuft anschließend von Bau-km 3+380 bis 3+3+390 entlang der Nordseite der Trasse der A 2. Diese bleibt in Lage und Höhe unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L2.4	16.4	3+120 bis 3+788 (A 2)	E-Leitung	a) und b) Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	Die Leitung verläuft von Bau-km 3+120 bis 3+390 entlang der Nordseite der A 2 und kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 3+390 entlang des BW 4.1 „Boye“ (lfd. Nr. 1.4). Von Bau-km 3+390 bis 3+788 verläuft die Leitung entlang der Südseite der A 2. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L3.4	16.4	3+200 bis 3+788 (A 2)	E-Leitung, 110-220 KV	a) und b) Amprion	Die Leitung verläuft von Bau-km 3+200 bis 3+400 entlang der Nordseite der A 2 und kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 3+400. Von Bau-km 3+500 bis 3+788 verläuft die Leitung entlang der Südseite der A 2. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher der Amprion.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L4.4	16.4	3+620 (A 2)	Gasleitung DN 700 (Nr. 12, Open Grid Ferngas)	a) und b) Open Grid	Die Gasleitung kreuzt die Trasse der A 2 bei Bau-km 3+620 und verläuft ab Bau-km 3+620 bis 3+788 auf der Südseite entlang der Trasse der A 2. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher Open Grid.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L5.4	16.4	3+620 bis 3+788 (A 2)	Gasleitung DN 700 (stillgelegt) (Nr. 12, Open Grid Ferngas)	a) und b) Open Grid	Die Gasleitung (stillgelegt) verläuft von Bau-km 3+620 bis 3+788 auf der Südseite entlang Trasse der A 2. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher Open Grid.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L6.4	16.4	3+280 bis 3+788 (A 2)	E-Leitung, 110-380 KV	a) und b) Amprion	Die Leitung verläuft von Bau-km 3+280 bis 3+788 entlang der Nordseite der A 2 und tangiert die Maßnahme bei Bau-km 3+780. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher der Amprion.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L1.5	16.5	1+120 (A 31)	E-Leitung, 110-380 KV	a) und b) Amprion	Die Telekommunikationslinie kreuzt die Trasse der A 31 in Bau-km 1+120. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher Amprion.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
L2.5	16.5	1+150 (A 31)	E-Leitung, 110-220KV	a) und b) Amprion	Die Telekommunikationslinie kreuzt die Trasse der A 31 in Bau-km 1+150. Diese bleibt in Höhe und Lage unverändert und wird – soweit erforderlich – gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher Amprion.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
V_{ART} 3	9.2/4 5.3 9.2/5	3+385 (A 2) 1+035 (A31)	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme (LS4.1) Überflughilfe an Gewässerdurchlässen	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bereich der Durchlässe „Boye“ (BW 4.1) und „Spechtsbach“ (BW 5.2) wird – wie im Lageplan dargestellt – zum Schutz vor Irritationen und Ausweichflügen von Fledermäusen und Vögeln eine Überflughilfe errichtet. (Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme $V_{ART}3$). Die Überflughilfe umfasst die Länge des jeweiligen Durchlasses sowie jeweils 25,0 m östlich und westlich der jeweiligen Bauwerksöffnung. Sie hat eine Höhe von 4,0 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
V_{ART} 4	9.2/4	3+385 (A 2)	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme Neuanlage von Sperr- und Leiteinrichtungen	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bereich des Durchlasses „Boye“ (BW 4.1) sind Irritationsschutzmaßnahmen in Form von Blendschutzwänden notwendig, die mit den für den Eisvogel erforderlichen Überflughilfen (Maßnahme V_{ART}3) kombiniert werden (LS 4.1). (Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme V_{ART}4). Die Anlage muss mindestens die gesamte Länge der Bauwerksöffnung zzgl. 25 m auf beiden Seiten des Durchlasses umfassen. (Höhe ca. 2 m über A2-Fahrbahn, lichtdicht) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
V 7	9.2/1	0+260-0+400 0+430-0+900	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme Unterpflanzung in angeschnittenen Waldbereichen	a) siehe Unterlage 10 b) siehe Unterlage 10 (U, nach Ablauf von 3 Jahren nach Pflanzung)	Der vorhandene Waldbestand auf den folgenden Flurstücken: Gemarkung Bottrop Flur 164 Flst. 33, 36, 39 (jeweils tlw.) *sowie* Flur 155 Flst. 847 (tlw.) wird durch eine Waldsaumunterpflanzung mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen von 25 m Tiefe geschützt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme V 7 und Pflanzliste B 1 in Anlage 4). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Waldsaumunterpflanzung für die Dauer von 3 Jahren nach Pflanzung obliegt. Die Unterhaltung bzw. Pflege nach Ablauf von 3 Jahren obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.	Bei Nichtverfügbarkeit gebietsheimischerGehölze kann nicht mehr auf standortgerechte Gehölze anderer, möglichst benachbarter Herkunftsgebiete ausgewichen werden, dies ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch bis einschließlich dem 1. März 2020 genehmigungsfrei. Der Waldsaum wird Bestandteil des zu schützenden Waldes und geht in die Unterhaltung des Waldbesitzers über. Bei Ernte des zu schützenden Waldes muss u. U.

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
						der Waldsaum beseitigt werden oder verliert gänzlich seine Funktion.
V 8	9.2/1 9.2/4 9.2/5	0+610; 3+350; 3+410- 3+490 (A 2) 1+040 (A 31)	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme Bauzeitliche Sicherung von Fließgewässern	a) und b) Emschergenossenschaft/Lippeverband (EGLV)	Fließgewässerabschnitte innerhalb des Baufeldes sind während der Bautätigkeiten mit entsprechenden Maßnahmen zu sichern, um eine nachhaltige Änderung der Gewässerstruktur zu vermeiden (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme V 8). Gesamtumfang der Maßnahme: 33 m Fließgewässerlänge Die Kosten der bauzeitlichen Sicherung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
A 1	9.2/1 9.2/2 9.2/4 9.2/1 9.2/1 9.2/1 9.2/2 9.2/3	0+000- 0+250 1+710- 1+890 3+550- 3+615 0+420 0+620 0+910- 1+020; 2+830 (A 2)	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Gehölzpflanzung	a) siehe Unterlage 10 b) siehe Unterlage 10 (U, nach Ablauf von 3 Jahren nach Pflanzung)	Als Ausgleichsmaßnahme wird auf den betreffenden Flurstücken eine Gehölzpflanzung mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen angelegt (nähere Einzelheiten siehe LBP, Maßnahme A 1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Fläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.	Bei Nichtverfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze kann nicht mehr auf standortgerechte Gehölze anderer, möglichst benachbarter Herkunftsgebiete ausgewichen werden, dies ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch bis einschließlich dem 1. März 2020 genehmigungsfrei.

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Die Gehölzpflanzung unterliegt dem Schutz des § 39 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).	
A 2	9.2/1 9.2/3 9.2/4 9.2/4 9.2/1 9.2/1 9.2/3 9.2/5	0+250- 0+920; 3+025- 3+060; 3+210 0+000- 0+410; 0+630- 0+810 (A2) 0+490- 0+920 0+580- 1+210	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Wiederaufforstung von Waldflächen	a) siehe Unterlage 10 b) siehe Unterlage 10 (ggf. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung))	Als Ausgleichsmaßnahme werden die betreffenden Flurstücke mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen aufgeforstet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme A 2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.	Bei Nichtverfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze kann nicht mehr auf standortgerechte Gehölze anderer, möglichst benachbarter Herkunftsgebiete ausgewichen werden, dies ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch bis einschließlich dem 1. März 2020 genehmigungsfrei.

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
		(A 31)			Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	
A 3	9.2/1 9.2/3 9.2/3 9.2/5	Beidseitig Überführung „Reitweg“ Innerhalb AD Bottrop Östlich A 31 Bau-km 0+200-0+560	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	a) siehe Unterlage 10 b) siehe Unterlage 10 (ggf. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung))	Als Ausgleichsmaßnahme werden die folgenden Flurstücke: Gemarkung Bottrop Flur 164 Flst. 33, 63 (jeweils tlw.) Gemarkung Bottrop Flur 161 Flst. 22 (tlw.) vollständig entsiegelt und nach einer geeigneten Bodenvorbereitung u. a. durch Tiefenlockerung je nach Lage aufgeforstet, zu Kleingehölzen, Straßenbegleitgrün oder Säumen entwickelt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme A3). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die zu entsiegelnden Flächen können, bei Vorliegen der gesetzli-	Bei Entwicklung zu Gehölzstrukturen zu beachten: Bei Nichtverfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze kann nicht mehr auf standortgerechte Gehölze anderer, möglichst benachbarter Herkunftsgebiete ausgewichen werden, dies ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch bis einschließlich dem 1. März 2020 genehmigungsfrei.

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					chen Voraussetzungen, auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der entwickelten Flächen dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen. Die entwickelten Gehölzflächen (nicht Wald) unterliegen dem Schutz des § 39 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).	
A 4	9.2/3 9.2/3 9.2/5	Nördlich A 2 Bau-km 2+130-2+410 Östlich A 31 Bau-km 0+380-0+610	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Wald- und Gehölzpflanzungen auf entstehenden Restflächen	a) siehe Unterlage 10 b) siehe Unterlage 10 (ggf. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung))	Als Ausgleichsmaßnahme wird auf den folgenden Flurstücken: Gemarkung Bottrop Flur 160 Flst. 212, 235, 236 (jeweils tlw.) Gemarkung Bottrop Flur 161 Flst. 22 (tlw.) eine Gehölzpflanzung mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen angelegt bzw. die Fläche mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen aufgeforstet (nähere Einzelheiten siehe LBP, Maßnahme A 4). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Bei Nichtverfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze kann nicht mehr auf standortgerechte Gehölze anderer, möglichst benachbarter Herkunftsgebiete ausgewichen werden, dies ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch bis einschließlich dem 1. März 2020 genehmigungsfrei.

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Die Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Fläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die Gehölzpflanzungen (nicht Wald) unterliegen dem Schutz des § 39 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).	
A/E 5	9.2/3	Nördlich A 2 Bau-km 2+180-2+400	Landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme Aufforstung einer Baumschule mit naturnahem Laubwald	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden die folgenden Flurstücke: Gemarkung Bottrop Flur 160 Flst. 247, 254, 257 (jeweils tlw.) mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen aufgeforstet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme A/E 5). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege einem sachkundigen und geeigneten	Bei Nichtverfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze kann nicht mehr auf standortgerechte Gehölze anderer, möglichst benachbarter Herkunftsgebiete ausgewichen werden, dies ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur noch bis einschließlich dem 1. März 2020 genehmigungsfrei.

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Dritten durch Vertrag übertragen werden.	
E 1	9.1/2	nahe des Eberbachs in der Abelheide (ca. 3,5 km westlich des Vorhabens)	Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme Umwandlung eines Erlenmischwaldes zur Stilllegungsfläche sowie Waldumbaumaßnahmen	a) Regionalverband Ruhr (RVR) b) Regionalverband Ruhr (RVR)	Ersatzmaßnahme auf der folgenden Fläche: Gemarkung Kirchhellen Flur 037 Flst. 16 (tlw.) Als Ersatzmaßnahme wird in den großflächigen Waldbeständen im Umfeld des Eberbachs im Rahmen eines Ökokontos eine ca. 6,2 ha große Waldparzelle in der ein Erlenmischwald stockt, durch den Verzicht auf waldbauliche Nutzung stillgelegt. Ziel ist die Herstellung einer hochwertigen, naturnahen Waldstruktur mit eigendynamischer Entwicklung. Außerdem wird auf einer ca. 0,4 ha großen Waldparzelle die Entwicklung naturnaher Laubwälder mit standortheimischen Baumarten (Waldumbaumaßnahme) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme E 1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Betreiber des Ökokontos, welches die betreffende Fläche beinhaltet (RVR). Die Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Die Unterhaltung bzw. Pflege der Fläche kann einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.	
E 2	9.1/3	Kirchhellener Heide nahe Schwarz- und Rotbach (ca. 6 km nordwestlich des Vorhabens)	Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme Umwandlung von *Solidago*-Hochstaudenfluren in artenreiche Mähwiesen	a) Regionalverband Ruhr (RVR) b) Regionalverband Ruhr (RVR)	Ersatzmaßnahme auf den folgenden Flächen: Gemarkung Kirchhellen Flur 029 Flst. 11, 16 (jeweils tlw.) Als Ersatzmaßnahme werden in der Kirchhellener Heide nahe dem Schwarz- und Rotbach im Rahmen eines Ökokontos zwei Teilflächen, die derzeit als von *Solidago*-Beständen dominierte Hochstaudenfluren anzusprechen sind, in artenreiche Mähwiesen umgewandelt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme E 2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Betreiber des Ökokontos,	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					welches die betreffende Fläche beinhaltet (RVR). Die Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Die Unterhaltung bzw. Pflege der Fläche kann einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.	
A_{CEF} 1	9.1/1 9.2/1 - 9.2/5	Im Umfeld von Höhlenbäumen und Bauwerken mit Quartierpotenzial	Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) Installation von Fledermauskästen an Bäumen und Bauwerken	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Frühzeitig vor Beginn der Umbau-/Abbrucharbeiten sollen Verluste von potenziellen Quartieren durch das Ausbringen von Fledermausspaltenkästen für Gebäude- und Baumfledermäuse kompensiert werden. Dazu sind insgesamt 50 Kästen im nahen Umfeld der Bauwerke und der zu fällenden potenziellen Quartierbäume im Vöingholz und Köllnischen Wald anzubringen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme $A_{CEF}1$). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die genauen Standorte der Fledermauskästen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme im Gelände zu bestimmen und in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen. Die genauen Standorte der Kästen sind textlich und kartographisch darzustellen und zu erläutern. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Bei anstehender Erneuerung wird unter Hinzuziehung der beteiligten Behörden über die Notwendigkeit der Installation neuer Fledermauskästen erneut durch die Bundesstraßenverwaltung entschieden.	